

Bauhof

Datum	Drucksache Nr.:
24.09.2021	XI/125-2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	04.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2021	

Friedhofswesen; Gebührenkalkulation

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Usingen. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Sachdarstellung:

Im Jahre 2005 hat die Verwaltung erstmals eine komplett neue Kostenkalkulation vorgenommen und für alle Bereiche des Bestattungswesens und alle Fallkonstellationen ermittelt, welche Kosten in den jeweiligen Bereichen entstehen.

Dieses Vorgehen war seinerzeit notwendig, da die Gebührenhaushalte für die Friedhöfe zumeist mit Beträgen zwischen 150.000 € bis 170.000 € subventioniert werden mussten und zugleich festzustellen war, dass diese Defizite noch weiter steigen werden, da sich die Bestattungskultur zunehmend veränderte. Es wurden immer mehr Urnenbestattungen vorgenommen und die höheren Einnahmen für Erdbestattungen waren rückläufig.

Man steuerte seinerzeit dieser Entwicklung entgegen, in dem man die Gebühren neu kalkulierte und anhob, Friedhofsflächen aus der Bewirtschaftung nahm und gleichzeitig versuchte durch die Ausweisung eines muslimischen Teils auf dem Usinger Friedhof sowie eines Naturfriedhofes in Merzhausen neue Einnahmenquellen zu erschließen. Erklärtes Ziel war seinerzeit, auch durch eine entsprechende Ausgabendisziplin, den Zuschussbetrag mindestens zu halbieren.

Auch wenn die Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe unverändert der ausschlaggebende Faktor für die Höhe des Defizites ist, erreichte man in den Folgejahren in mehreren Jahren das seinerzeit anvisierte Ziel (2015 = 69.217,24 € und 2016 = 46.349,73 €) und konnte den Fehlbetrag auch in den Folgejahren kontinuierlich weiter auf rund 20.000 € reduzieren.

Maßgeblich hierfür war der hohe Anteil an Einnahmen für Bestattungen/den Verkauf von Bäumen auf dem Naturfriedhof.

Aktuell stellt sich die Situation bei den Bestattungen so dar, dass von den 110 Bestattungen im 1. Halbjahr 2021 lediglich noch bei 15% die früher traditionelle Sargbestattung durchgeführt wurde. Bei den Urnenbestattungen entfielen rund 46 % auf den Naturfriedhof, 43 % auf Urnenbestattungen auf den Friedhöfen und 11 % auf Urnenbestattungen in den Urnenwänden.

Der bereits 2005 festzustellende Trend hat sich im Laufe der Jahre immer weiter verstärkt und in letzter Konsequenz Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation, da die Friedhöfe gepflegt werden müssen, auch wenn nicht mehr so große Flächen wie früher benötigt werden.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte 2014 für die Jahre 2015 und 2016. Seitdem wurden lediglich zusätzliche Bestattungsmöglichkeiten (am Rosenbäumchen in Wernborn) in die Satzung aufgenommen.

Um sich den fortlaufenden Veränderungen in der Bestattungskultur anzupassen und auch den grundsätzlichen Forderungen des Landesrechnungshofes nachzukommen, erfolgt nun eine neuerliche Anpassung der Gebührensätze, die auch die nachfolgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Es sollte künftig bei den Trauerhallen unterschieden werden in Trauerhalle Usingen und Eschbach sowie Trauerhallen Michelbach, Wilhelmsdorf, Merzhausen, Wernborn und Kransberg.

Vor dem Hintergrund, dass die Trauerhallen in Usingen und Eschbach geschlossene, beheizbare Hallen sind, wo es Sitzgelegenheiten gibt und eine Orgel und Lautsprecheranlage zur Verfügung stehen, sollte die Gebühr hierfür etwas höher sein, als bei den einfachen „Trauerunterständen“ auf den anderen Friedhöfen in den Stadtteilen. In der Satzung sind künftig unterschiedliche Gebührenhöhen vorgesehen.

Darüber hinaus ist bei der Trauerhallenbenutzung zu berücksichtigen, dass diese bei Weitem nicht mehr so häufig frequentiert werden wie früher. Durch die zahlreichen Bestattungen auf dem Naturfriedhof aber auch durch eine veränderte Bestattungskultur wurde bei den 110 Bestattungen im 1. Halbjahr 2021 lediglich in 41 Fällen die Trauerhalle gebucht.

Auch in der „Vor-Corona-Zeit“ war diese Tendenz schon deutlich zu erkennen. Im Jahr 2019 wurden bei 160 Bestattungen die Trauerhallen in 71 Fällen genutzt und in 2020 bei 184 Bestattungen in 60 Fällen. Auch im Hinblick auf die Sanierungsbedürftigkeit der Hallen wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühr für die Trauerhallen in Usingen und Eschbach auf lediglich 200 € zu erhöhen und für die Trauerunterstände auf den übrigen Stadteilmfriedhöfen auf 120 € zu senken.

Die in der Vergangenheit schon häufiger diskutierte Erweiterung der Trauerhallen trifft somit auf eine zunehmend geringere Nachfrage. Eine massive Erhöhung der Preise würde voraussichtlich bewirken, dass diese noch weniger angenommen werden.

- Die Verlängerungsgebühren von Nutzungsrechten sollten fix festgelegt werden. In der beigefügten Gebührenkalkulation ist für jedes Jahr eine Gebühr festgelegt. Auf dieser Grundlage kann eine Eingabe in den Stammdaten des efi (Friedhofssoftware) erfolgen, was derzeit nicht möglich ist und im Falle einer Verlängerung immer manuell vor Erstellung der Abrechnung angelegt werden muss. Diese Veränderung dient der einfacheren Handhabung im Verwaltungsablauf.
- Immer häufiger werden Grabstätten als pflegefreie Grabstätten angefragt. Bei den pflegefreien Grabstätten obliegt die Pflege der Friedhofsverwaltung. Daher sollten diese beim Erwerb eine andere (etwas höhere) Gebühr aufweisen, als die klassischen/normalen Grabstätten, deren Pflege die Angehörigen für die Nutzungszeit übernehmen.

Im Gegenzug sollten die Kosten für eine Grabräumung dann später für pflegefreie Grabstätten etwas günstiger sein, da bei der Einebnung geringere Entsorgungskosten anfallen werden, etwas weniger Zeit in Anspruch genommen und weniger Material zur Wiederherstellung der Fläche benötigt wird.

Auch hierfür wurden Vorschläge zur Erhebung der Gebühren gemacht.

- In der aktuellen Gebührensatzung ist ein Zuschlag für Dienstleistungen außerhalb der Dienstzeit festgehalten. Künftig wird differenziert und eine Zusatzgebühr erhoben, wenn die Beisetzung durch das Friedhofspersonal durchgeführt werden soll (ohne Bestatter). Alternativ könnte auch die tatsächlich anfallende Arbeitszeit in Rechnung gestellt werden. Bisher gibt es dazu keine Regelung in der Satzung.
- In der neugefassten Friedhofssatzung sind die verschiedenen Grabarten genau definiert. So heißt es, dass es in einem Grab mit Sargbestattung möglich ist, bis zu zwei Urnen mit beizusetzen. D. h. in einem Doppelgrab bis zu vier Urnen. In der jetzigen Satzung gibt es dafür auch eine Gebühr, die da lautet „Überlassung eines weiteren Urnengrabes in einem Einzelgrab für Erdbestattungen“ und „Überlassung eines weiteren Urnengrabes in einem Doppelgrab für Erdbestattungen“. Diese Unterscheidung macht aber keinen Sinn und ist auch völlig unerklärlich. Es sollte künftig lauten: „Überlassung eines weiteren Urnengrabes in einem Grab für Sargbestattungen“ und sollte der Gebühr des Urnengrabes gleichen.
- Derzeit wird für die Beisetzungsgebühr bei einem Kindergrab 50 % eines Einzelgrabes berechnet. Hier sollten künftig 70 % festgesetzt werden, da der Aufwand nur geringfügig geringer ist als bei einem Einzelgrab. (Betrifft nur die Beisetzungsgebühr, Überlassung des Nutzungsrechts bleibt deutlich günstiger.)
- Die Gebühr für Grabräumungen einer Urnenkammer oder einer Grabstätte am Rosenbäumchen sollte angehoben werden, da hier abschließend eine Erdbeisetzung folgt und der Aufwand entsprechend höher ist, als bislang kalkuliert.

Insgesamt gesehen gibt es einige Verschiebungen bei den Gebühren, die letztlich jedoch nicht zwingend zu einer Gebührenerhöhung führen.

Zur besseren Übersicht haben wir daher nachfolgend die drei häufigsten Bestattungsarten (mit Ausnahme der Bestattung auf dem Naturfriedhof, die nicht Gegenstand dieser Gebührenordnung ist) exemplarisch dargestellt:

Vergleich der Gebührenveränderung

Einzelgrab (Sargbestattung)	Usingen ALT	Usingen NEU	Neu-Anspach
Überlassung des Nutzungsrechts	1.834,56 €	2.000,00 €	3.080,00 €
Beisetzung	556,26 €	876,00 €	1.100,00 €
Grabräumung	263,72 €	390,00 €	400,00 €
	2.654,54 €	3.266,00 €	4.580,00 €
Nutzung der Trauerhalle	190,00 €	120,00 €	350,00 €
		200,00 €	
<i>inkl. Nutzung Trauerhalle</i>	<i>2.844,54 €</i>	<i>3.386,00 €</i>	<i>4.930,00 €</i>
		<i>3.466,00 €</i>	

Urneneinzelgrab	Usingen ALT	Usingen NEU	Neu-Anspach
Überlassung des Nutzungsrechts	799,29 €	800,00 €	1.110,00 €
Beisetzung	171,44 €	215,00 €	125,00 €
Grabräumung	164,66 €	190,00 €	190,00 €
	1.135,39 €	1.205,00 €	1.425,00 €
Nutzung der Trauerhalle	190,00 €	120,00 €	350,00 €
		200,00 €	
<i>inkl. Nutzung der Trauerhalle</i>	<i>1.325,39 €</i>	<i>1.425,00 €</i>	<i>1.775,00 €</i>
		<i>1.405,00 €</i>	
 Urneneinzelkammer	 Usingen ALT	 Usingen NEU	 Neu-Anspach
Überlassung des Nutzungsrechts	1.510,20 €	1.250,00 €	1.280,00 €
Beisetzung	115,72 €	125,00 €	95,00 €
Grabräumung	88,66 €	125,00 €	125,00 €
	1.714,58 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Nutzung der Trauerhalle	190,00 €	120,00 €	350,00 €
		200,00 €	
<i>inkl. der Nutzung Trauerhalle</i>	<i>1.904,58 €</i>	<i>1.620,00 €</i>	<i>1.850,00 €</i>
		<i>1.700,00 €</i>	

Abschließend bleibt festzustellen, dass sich die Bestattungskultur wie bereits skizziert aufgrund von veränderten Lebensverhältnissen und vielleicht auch einem geringeren Stellenwert der Religion in den vergangenen zwei Jahrzehnten stark verändert hat.

Die Veränderungen in den Familienstrukturen und Lebensverhältnissen und der Trend zu kleineren und intimeren Trauerfeiern und Begräbnissen haben in letzter Konsequenz auch Auswirkungen auf die Friedhofsgebühren sowie die Auslastung der Trauerhallen.

Insoweit hat die seinerzeit getroffene Entscheidung für einen Naturfriedhof dieser Entwicklung Rechnung getragen und ermöglicht uns seit Jahren die Gebühren weitestgehend stabil zu halten. Gleichzeitig können wir den Gebührenhaushalt für den Friedhofsbereich weitestgehend so gestalten, dass wir zum Ausgleich des Fehlbetrages nur im geringen Umfang auf allgemeine Deckungsmittel zugreifen müssen.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die Anpassung der Regelungen und Gebührensätze wird zu Mehreinnahmen führen, die auch in naher Zukunft sicherstellen, dass nur in vertretbarem Maße auf allgemeine Deckungsmittel zum Ausgleich dieses Gebührenhaushaltes zugegriffen werden muss.

Sebastian Knull
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Dirk Schimmelfennig
Amtsleitung Bauhof

Ramona Jänisch
Sachbearbeitung

Anlage(n):

- (1) Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zum 01.01.2022